

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES CALW

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), in der Fassung vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Kreistag am 21. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem	
• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	178.520.439 EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-178.322.768 EUR
Ordentliches Ergebnis	197.671 EUR
Gesamtbetrag der voraussichtlichen	
• Außerordentlichen Erträge auf	83.000 EUR
• Außerordentlichen Aufwendungen auf	-160.000 EUR
Sonderergebnis	-77.000 EUR
Gesamtergebnis	120.671 EUR
2. im Gesamtfinanzhaushalt mit dem	
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	176.084.945 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-170.807.951 EUR
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	5.276.994 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.781.000 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.213.520 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-19.432.520 EUR
Finanzmittelbedarf	-14.155.526 EUR

• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Einzahlungen aus Kreditaufnahmen)	17.150.000 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Auszahlungen für die Tilgung von Krediten)	<u>-2.982.553 EUR</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	14.167.447 EUR

Änderung des Finanzierungsmittelbestands
zum Ende des Haushaltsjahres **11.921 EUR**

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird (einschl. Eigenbetrieb Immobilien der Krankenhäuser Calw und Nagold) festgesetzt auf **20.000.000 EUR.**

§ 3 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **17.150.000 EUR.**

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **6.570.000 EUR.**

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagehebesatz für die Kreisumlage wird auf **32,60 v.H.** der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs. 1 FAG).

Der Vorsitzende des Kreistags

Helmut Riegger
Landrat